



Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absätze 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. Seite 133) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 27. September 2021 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** gemäß § 47 Nr.1 NStrG bekannt:

„**Am Palstek**“ zweigt in südlicher Richtung von der Straße „Alter Stadthafen“ ab, mündet in einen Nebenweg der Straße „Stau“, hat eine Länge von ca. 119 m und wird aus den Flurstücken 1032/61, 1063/44 und einer Teilfläche aus 1057/26 gebildet, alle belegen in der Flur 7 der Gemarkung Oldenburg;

„**Usedomer Ring**“ zweigt in nördlicher Richtung von der Ostseestraße ab, mündet als Ringstraße in sich selbst, hat eine Länge von ca. 457 m und wird aus dem in Flur 4 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstück 438/1 gebildet;

Die Verlängerung der Straße „**Alter Stadthafen**“ zweigt in nördlicher Richtung von der Straße „Stau“ ab, mündet in die Ankerstraße, hat eine Länge von circa 487 m und wird aus den Flurstücken 1032/57, 1063/58, 1063/41, 1057/30 und einer Teilfläche aus 1063/28 gebildet, alle belegen in der Flur 7 der Gemarkung Oldenburg;

„**Ostseestraße**“ zweigt in nördlicher Richtung von der Edewechter Landstraße ab, mündet in die Nordseestraße, hat eine Länge von ca. 395 m und wird aus dem in Flur 4 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstück 485/1 gebildet;

und ein Nebenweg der „**Frieslandstraße**“, der in nördlicher Richtung vom Hauptast dieser Straße abzweigt, in einem Wendehammer mündet, eine Länge von circa 150 m hat und aus Teilflächen der Flurstücke 66/10 und 65/4 gebildet wird, beide belegen in der Flur 31 der Gemarkung Ohmstede.

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegt während der Dienststunden im „Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 204, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:



Diese Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung.

Die Indienststellung der Straßen ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 1. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

